

Art. 14. Ohne Genehmigung der Regierung von Basel-Stadt darf diese Concession, resp. Verbindungsbahn, von der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn nicht abgetreten, übertragen oder verkauft werden.

Basel, den 20. October 1858.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt,
Der Amtsbürgermeister:
Sarasin.

(L. S.)

Der Staatschreiber:
G. Felber.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

eine Verbindungsbahn mit der französischen Ostbahn bei Basel.

(Vom 10. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Concession des Kantons Basel-Stadt an die Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn für eine Verbindungsbahn der Centralbahn mit der französischen Ostbahn bei Basel, d. d. 20. October 1858; in Anwendung des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, und des Bundesbeschlusses vom 27. Heumonat 1858,

beschließt:

Es wird dieser Concession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. Für die Beziehungen der hier concessirten Bahn zur Postverwaltung sind vor Allem die Bestimmungen des Art. 8, Lemma 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen maßgebend.

In Erledigung von Lemma 3 des nämlichen Gesetzartikels wird bestimmt, daß auf die vorliegende Concession zudem noch diejenigen Vorbehalte ihre Anwendung finden sollen, welche im Paragraph 28 der baselstädtischen Concession vom 21. Juni 1843 *) für die Eisenbahn von St.

*) Die obgedachte Concession wird in nächster Nummer erscheinen.

Louis nach Basel gemacht worden sind, insofern dieselben mit Lemma 1 und 2 des zitierten Gesetzartikels nicht im Widerspruche stehen.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Verbindungsbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt, und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten; nicht geschehendem Falls erlischt die Genehmigung des Bundes.

Art. 4. Die Konzessionäre sind verpflichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper oder neben demselben eine Minenkammer in der Weise anzulegen, daß durch deren Sprengung die Bahn augenblicklich unterbrochen werden kann, und es sind dieselben gegenüber dem Bunde zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenossenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntracé ist mit Rücksicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerem Maßstabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer zu verzeichnen ist.

Art. 5. Für die im Art. 13 der Konzession vorgesehene Uebertragung des Betriebes der konzedirten Bahn an die französische Ostbahn wird die Genehmigung des Bundes vorbehalten, eben so für eine allfällige Veräußerung der Bahn an eine auswärtige Bahngesellschaft oder Bahnunternehmung.

Art. 6. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, und namentlich des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll durch den Art. 10 der Konzession, betreffend die Aufnahme anderer Bahnen und die Mitbenutzung des Bahnhofes, den Befugnissen des Bundes zur Entscheidung von Anschlußstreitigkeiten nach Art. 13 des zitierten Bundesgesetzes und durch den im Art. 9 angerufenen Art. 33 der Konzession vom 10. November 1852,*) betreffend den Ausschluß von Bahnen in gleicher Richtung, dem Art. 17 des nämlichen Gesetzes nicht vorgegriffen sein.

Art. 7. Dieser Beschluß, nebst der ihm zu Grunde liegenden Konzession ist in die offizielle Eisenbahnaktenammlung aufzunehmen. Das Nämliche hat zu geschehen mit der Konzession von Basel-Stadt für die Bahn von St. Louis bis Basel, vom 21. Juni 1843.

Bern, den 10. November 1858.

Der Bundespräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöpf.**

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1853, Band I, Seite 274.

Bundesrathsbeschluß, betreffend eine Verbindungsbahn mit der französischen Ostbahn bei Basel. (Vom 10. Wintermonat 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1858
Date	
Data	
Seite	563-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.